

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 74.

Donnerstag, den 20. Juni.

1901

Bekanntmachung.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß von den im Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau ansässigen Buchhändlern und Buchdruckereibesitzern je ein Exemplar ihrer Verlagswerke und der in ihren Druckereien hergestellten Drucksachen zu die hiesige Bibliothek abzuliefern ist. Inbegriffen sind hierbei alle periodisch erscheinenden Schriften, insbesondere alle Zeitungen. Ausgeschlossen sind Geschäftsbriefe und ähnliche Drucksachen.
Wiesbaden, 7. Juni 1901.
Der Regierungs-Präsident. Wenzel.

Bekanntmachung.

Freitag, den 26. Juli 1901, Nachmittags 4 Uhr, wird das der Nachlassmasse Karl Pithan Hülfsbeck in Wiesbaden gehörige dreistöckige Wohnhaus nebst Hofraum, belegen an der Langstraße zwischen Philipp Vester selberseits, taxirt zu 50,000 Mk., im Gerichtsgebäude, Zimmer 98, zwangsweise öffentlich versteigert.
F 252
Wiesbaden, den 13. Juni 1901.
Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

- daß das Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 sich nur auf diejenigen Invaliden bezieht, bei welchen Kriegsinvaliddität anerkannt ist;
- daß Empfänger von Unterstützungen auf Grund des Allerhöchsten Gnadenverlustes vom 22. Juli 1884 und Empfänger von Veteranenentschädigungen auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1898 von diesem Gesetz nicht betroffen werden;
- daß die auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Pensions-Zuschüsse zur Aufweisung kommen werden, ohne daß es eines Antrags der Betroffenen bedarf, daß Kriegsinvaliddität baldigst den Militärarzt einzureichen haben;
- daß diejenigen Ganzinvaliden, deren jährliches Gesamteinkommen — aus den Invalidengeldrenten und sonstigen öffentlichen, sowie privaten Einnahmen an barem Gelde und aus anderweitigen Einkünften, wie Naturoberlohn, Wohnung u. A. nach dem durchschnittlichen Geldwert berechnet — nicht den Betrag von 600 Mark erreicht, bei dem Bezirksfeldwebel unter Angabe ihrer Einkommensverhältnisse die Bewilligung eines Alterszulage beantragen können, sobald sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn sie vor diesem Zeitpunkt dauernd völlig erwerbsunfähig geworden sind.
Wiesbaden, den 17. Juni 1901.
Königliches Bezirks-Commando.
von Wolfswing,
Oberleitnant und Commandeur.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die unterzeichnete Rasse am 18. und 23. jeden Monats und, wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem beiden vorhergehenden Werktagen, ferner an den beiden letzten Werktagen eines jeden Monats, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers für das Publikum geschlossen ist.
Am 1. und 2. jeden Monats können wegen des starken Verkehrs infolge Pensionszahlungen pp. bei der Rasse keinerlei Einzählungen gemacht werden.
Die Rassenstunden dauern von 8—12 Uhr Vormittags.
Wiesbaden, den 14. Juni 1901.
Königliche Kreisasse. Kirsten.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen zu feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterser, Sodawasser u. a. mehr, an die Abnehmer eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derartigen Erkrankungen befördert. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschank angewiesen werden, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von 10° C. abzugeben.
Es wird das Publikum daher vor dem Genuß eisig kalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer gewarnt.
Wiesbaden, den 1. Juni 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Heizungsapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Auslieferung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.
Wiesbaden, den 24. Mai 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Nach § 3 des Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Wein, weinähnlichen und weinähnlichen Getränken vom 24. v. Mts. (Reichsgesetzblatt Seite 175 und folge.) ist verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachahmung von Wein unter Verwöhnung

- eines Aufgusses von Zuckerrwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmasse oder ganz oder teilweise entmosete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässriger Zuckerslösung zur vollen Rothweintrubenmasse zu dem im § 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rothwein gestattet;
- eines Aufgusses von Zuckerrwasser auf Dese; von getrockneten Früchten (auch in Ausgüssen oder Abkochungen) oder eingedickten Mostkoffen, unbeschadet der Verwöhnung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süß-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwöhnung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginn des Geschäftsbetriebes der zuständigen Behörde anzuzeigen;
- von anderen als den im § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßkoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßkoffen;
- von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinsäure und Weinäure, von Bouquetstoffen, künstlichen Mostkoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwöhnung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermutwein, Malwein, Pfefferwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;
- von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extractgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2 Nr. 1, 3, 4. Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwöhnung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwöhnung von Tretern, Rosinen und Corinthen in der Branntweindrenerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrolle der Steuerbehörden.
Nach § 2 a. a. O. findet die Vorschrift im § 3 Abs. 2 des vorerwähnten Gesetzes auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zuwider oder unter Verwöhnung eines nach § 2 Nr. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässriger Zuckerslösung bereits bei Verfertigung des Gesetzes — 29. Mai d. J. — hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Betriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihrer Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweitigen, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein od. dgl.) feilgehalten oder verkauft werden.
Diejenigen, welche sich die in dieser Uebersichtsbestimmung enthaltene Vergünstigung sichern wollen, werden hierdurch aufgefordert, innerhalb der vorstehend angegebenen Frist die betreffenden Getränke genau nach Menge, Beschaffenheit, Ort und Art der Aufbewahrung bei der Polizei-Direction anzumelden.
Wiesbaden, den 17. Juni 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Ruf oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Wildern, Spielwaaren, Obst, Schwaaren, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Jur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landesstraßenpolizei oder dem Feldzuge unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privatbesitz befindlichen Straßen und Wege, in welchen verkehrsmäßig ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von „Fruchtweins und Badwaaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinvertrages für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Renabdrucke dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Thongefäße mit verbleibter Glanz-, gubelirter Gefäße mit bleihaltiger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Messgefäße zur Weichblech- oder Glasgefäße verwendet werden. Die Transport- und Messgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfkrähnen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfkrähnen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut bedeckende Zinn- oder Blei-Verkleidung die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3.

In dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem Reisschaber zu haltenden Lack- oder Lackfarbenanstrich versehene Fuhrwerke benützt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Zinn ausgekleideten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einflusse der Bitterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Raken nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.

Sogenanntes Gespül, Rachenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Fuhrwerke nur vollkommen abgedeckt, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.

Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Fachkästen und Flaschenkörbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Gassen, Höfen und Thorfabriken nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.

Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Desinfection des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfection der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsgefährliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bezeugt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benützt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“

oder als „Mahn“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

§ 10.

Bittere, schleimige, blaue oder rötliche Milch, sowie die Milch von Raken, die an Maul- und Klauenseuche, Perlsucht, Bockst, Gelbsucht, Rauschbrand, an Krankheiten des Uterus, fauliger Gebärmutterentzündung, Phämie, Septicämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Genauso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gemolken wird, verboten.

§ 11.

Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Vorkäure, Salicylsäure sind verboten.

§ 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelese vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verurteilt ist, werden Uebertretungen dieser Bestimmungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.
Wiesbaden, den 8. Mai 1890.
Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:
Wiesbaden, den 15. März 1901.
Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 82, Morgens-Ausgabe v. 24. März 1900 veröffentlichten Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern aufgeführten einmaligen Zuschläge, folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab in Kraft:

- An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Tare erhoben:
- Fahrt von den Bahnhöfen Mk. — 25
 - Für jedes größere Stück Gepäck oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisepäck — 25
 - Für Nachtfahrten — 50
 - Für Hin- u. Rückfahrt nach:
 - den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an Sonnenbergstraße belegenen Randhöfen bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschließlich der letzteren — 25
 - Sonnenberg — 50
 - Liedrich 1.—
 - Griechische Kapelle 1.—
 - Herberg 1.—
 - Leichtweidhöhle 1.—
 - Fischhaukthal 1.—
 - Kolnietze 1.—
 - Neuer Friedhof 1.—
 - Schießhallen 1.—
 - Dof Geisberg 1.—
 - Wilhelmshöhe bei Sonnenberg 1.—
 - Bierhader Warte 1.—
 - Rambach 1.—
 - Dogheim Bahnhof 1.—
 - Dogheim 1.—
 - Clarenthal 1.—
 - Grabenheim 1.—
 - Schießstein 1.—
 - Bahnholz, Hotel, Restaurant und Lustort 1.—
 - Café 1.—
 - Lammhölzchen 3.—
 - Balluf 3.—
 - Rainz 3.—
 - Blatte 3.50
 - Schlangenberg 4.50
 - Kangenschwalbach 4.50

Derlei Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Zufahrt ausgeführt wird.

Für Rundtourfahrten:

- Griechische Kapelle über Sonnenberg, Leichtweidhöhle zurück Mk. 1.—
- Griechische Kapelle, Herberg, Rangelbuche, Rundschnweg und zurück 1.—
- Dogheim über Frauenstein und Schierstein zurück 1.—
- Für sämtliche im Droschken-Tarif unter I C von No. 59 bis einschließlich No. 89 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einspännigen Droschken ausgeführt werden 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind nicht verpflichtet, die im Droschken-Tarif unter I B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 58 und unter I C von No. 77 bis einschließlich No. 89 angewendet zu werden.

Der Polizei-Präsident: R. Prinz v. Ratibor.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.
 § 57 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt folgendes:
 1. Kinder unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dafelbst untersagt.
 2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Kröde oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.
 3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.
 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.
 5. Während der Brunnenanstalt darf die Verbindungstraße zwischen Lammstraße und Kronplatz mit Fußverkehr jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Beschädigungen Öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.
 § 56 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt hierüber folgendes:
 1. In den öffentlichen innerhalb der Stadt belegenen Promenaden, in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Stenklapfen und Blumenbeete zu betreten, Jweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogel-nester auszunehmen und zu zerstören, in den vor-handenen Weisern zu fischen oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach den-selben zu werfen, Wege, Beete, Hofeplätze und Anhebensteine zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzulassen.
 2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mit-genommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen, sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.
 3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingekerkert und sofern der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fange- und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt, als herrenlos getötet.
 4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthöten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Abdecks, welche die Be-ziehung „Kurverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

Bekanntmachung.
 Die Befitzer von Rebpflanzungen in hiesiger Gemarkung werden auf die Schädlichkeit des an den Reben vorfindenden Pilzes *Peronospora viticola* — falscher Mehltau genannt — aufmerk-sam gemacht.
 Derselbe tritt gewöhnlich Anfangs August, oft auch schon im Juli auf und macht sich dadurch bemerkbar, daß auf der Oberseite der Rebeblätter gelblich verfarbete Flecken entstehen, welche in ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und nach braun werden. Die mit dem Pilz befallenen Blätter fallen rasch ab, wodurch die Reife der Trauben verhindert wird. Auch die Beeren selbst werden vom Pilze ergriffen und schrumpfen dann ein. Eine Wandtafel mit genauer Beschreibung und Abbildung des Pilzes ist im Rathhaus, Zimmer No. 55, ausgehängt.
 Ein vorzügliches Mittel gegen die Peronospora besitzt man in dem Weisprigen der Weisröde mit einer Lösung, die aus 3 kg frisch gebranntem Kalk und 2 kg Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht. Man löst das Kupfervitriol in einem Säckchen über Nacht in einen Teil des Wassers, damit es sich auflöst, und löst mit einem anderen Teil des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen nach dem Erkalten des Kalkwassers mit dem Reife der gesamten Wasserwenge zu verrühren. Diese bläuliche Flüssigkeit sollte entweder vor oder sogleich nach der Blüte angewendet und 4 Wochen darauf von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt präventiv und hält die Krankheit von den Reben ab. Darum sollte man mit dem Weisprigen nicht warten, bis sich der Pilz bereits bemerkbar macht. Gute Spritzen sind diejenigen von Alweiler in Rodolfszell (Waden) und von Vermorel in Bille-franche (Rhône) in Frankreich.
 Sind die Triebe und Blätter der Reben noch sehr jung, so nehme man zum ersten Weisprigen der Vorsicht halber die doppelte Menge Weisr, auch vermeide man es, bei vollem Sonnenschein zu arbeiten. Ein drittes Weisprigen im August wird nur bei besonders heftigem Auftreten des Pilzes nötig sein.
 Wiesbaden, den 9. Juni 1901.
 Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.
 Donnerstag, den 20. Juni d. J., Nach-mittags 4 1/2 Uhr, soll im District „Guten-schuh“ die Grundnutzung von drei hiesigen Weiden öffentlich meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft Nachmittags 4 1/2 Uhr bei den Grundbesitzern im District „Guten-schuh“.
 Wiesbaden, den 17. Juni 1901.
 Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.
 Freitag, den 21. Juni d. J., Nachm. 4 Uhr, soll im Garten des Paulinenschloßes, an der Sonnenbergstraße 8a, der Ertrag von einigen Aischbäumen öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden. Zusammenkunft Nachm. 4 Uhr am Eingang Sonnenbergstraße 8a.
 Wiesbaden, den 17. Juni 1901.
 Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.
 Freitag, den 21. d. M., Nachmittags 5 Uhr, soll im District „Brühl“ der Ertrag von Aischbäumen öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden. Zusammenkunft Nachmittags um 5 Uhr am Brühl.
 Wiesbaden, den 17. Juni 1901.
 Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.
 Die Heberolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Stadt-Bezirk Wiesbaden zu zahlenden Beiträge zu den Ausgaben der hiesigen wasserspezifischen land-wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1900 wird vom 13. Juni l. J. ab zwei Wochen lang bei der Stadtkassenkasse während der Vormittagsdienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegt.
 Gleichzeitig wird mit der Einlegung der Bei-träge vorgegangen werden.
 Die Heberolle über die Verteilung des Um-lagebetrags ist der Heberolle beigelegt und kann ebenfalls eingesehen werden. Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 110 und 111 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forst-wirtschaft vom 30. Juni 1900 hingewiesen.
 Wiesbaden, den 13. Juni 1901.
 Der Magistrat. In Vertr.: Seb.

Bekanntmachung.
 Die Lieferung der Armenjätze für die Zeit vom 1. Juni 1901 bis 31. März 1904 soll im Submissionswege vergeben werden.
 Bewerbermäßige werden aufgefordert, ihre Offerten mit der Aufschrift „Angebote auf Lieferung der Armenjätze“ bis Samstag, den 23. Juni 1901, Vormittags 10 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 12, einzureichen, wo dieselben abdann in Gegenwart eines erschienenen Sachverständigen eröffnet werden.
 Die Lieferungsbedingungen liegen hieselbst von heute ab zur Einsicht offen.
 Wiesbaden, den 6. Juni 1901.
 Der Magistrat. — Armenverwaltung.
 Manold.

Staats-Gemeindesteuer.
 Die Ausgabe der Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1901 hat begonnen. Die Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben erfolgt vom 5. Juni ab straßenweise nach dem auf dem Steuerzettel ausgegebenen Hebeplan. Die Hebrtage sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen (die auf dem Steuerzettel angegebene Wohnang ist für das laufende Rechnungsjahr maßgebend) wie folgt festgesetzt:
 OPK am 20. und 21. Juni,
 R am 22. und 23. Juni,
 STUV am 25., 26. und 27. Juni,
 WYZ und außerhalb des Stadtbezirks am 28. und 29. Juni.
 Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die festgesetzten Hebrtage benutzen, nur dann ist rasche Beibringung möglich.
 Die Beträge, besonders die Pfennige, sind genau abzumessen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.
 Wiesbaden, den 1. Juni 1901.
 Staats-Gründungs-Kasse.
 Rathhaus, Erdgeschoss, Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.
 Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Kesselförderungen für den Monat Mai l. J. zur Zahlung angewiesen sind. Die Beträge können gegen Empfangsbescheinigung im Laufe dieses Monats westlich in der Ab-fertigungsstelle, Friedriehstraße 15, Part., Zimmer No. 1, während der Zeit von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und 3-6 Uhr Nachm. in Empfang genommen werden.
 Die bis zum 30. d. M. Abends nicht erhobenen Kesselförderungen werden den Empfangs-berechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt werden.
 Wiesbaden, den 15. Juni 1901.
 Stadt. Kesselförder.-Amt.

Versteigerung.
 Im hiesigen Canalbauhof Schwalbacher-straße No. 8 werden Freitag, den 21. d. M., Mittags 12 Uhr:
 84 kg. alte Hantseile,
 100 kg. alte Gummischläuche und
 24 Paar alte Wasserhiesel
 öffentlich meistbietend versteigert. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.
 Wiesbaden, den 15. Juni 1901.
 Stadtbauamt, Abteilung für Canalbauwesen.

Bekanntmachung.
 Der Fluchtlinienplan für die verlängerte Dambachstraße von der Villa Kupperberg bis zum Försterhaus, sowie einer Verbindungstraße vom Försterhaus bis zum District „Alter Geisberg“ hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, I. Obergeschoss, Zimmer No. 83a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.
 Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerken hierdurch be-kannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer sechsmonatlichen, mit dem 14. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.
 Wiesbaden, den 11. Juni 1901.
 Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Verdingung.
 Die Ausführung folgender Arbeiten:
 a) Erdarbeiten, Loos I,
 b) Maurerarbeiten, Loos II,
 c) Malerarbeiten, Loos III,
 für den Erweiterungsbau der Mittelstraße an der Kaiserstraße soll im Wege der öffentlichen Aus-schreibung vergeben werden.
 Verdingungsunterlagen einschließlich der Zeich-nungen zu Loos II können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von je 50 Pf. für Loos I und III, sowie 1 M. für Loos II ohne und 4 M. mit Zeichnungen auf Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses bezogen werden.
 Verschlüsselt und mit der Aufschrift „S. N. 13, Loos ...“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 24. Juni 1901, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.
 Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.
 Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
 Wiesbaden, den 10. Juni 1901.
 Das Stadtbauamt. Frobenius.

Verdingung.
 Die Herstellung von 4 Schmiedeeisernen Tübeckrahmen mit Klappdeckeln und sonstigen Zubehör, im Gesamtgewicht von etwa 685 kg. für 4 neue Abrieh-Sammelgruben soll einmahl Anfrucht verdingen werden.
 Der für die Ausführung maßgebende Muster-rahmen liegt im Depot der Straßencleaning — Reichstraße No. 1 — zur Einsicht auf, wofelbst auch weitere Auskunft erteilt wird.
 Vollmäßig verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote werden bis Freitag, den 21. d. M., Vormittags 11 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 43, entgegengenommen.
 Zuschlagsfrist: 14 Tage.
 Wiesbaden, den 15. Juni 1901.
 Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.
 Richter.

Verdingung.
 Die Ausführung folgender Arbeiten:
 a) Maler- bzw. Anstreicher-Neuaufrichtungsarbeiten des Vorderhauses im Königl. Theater (Zuschauer-raum), Loos I,
 b) Anstreicher-Neuaufrichtungsarbeiten des Bühnen-hauses im Königl. Theater, Loos II,
 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung ver-dingen werden.
 Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von je 50 Pf. für Loos I und II auf Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses bezogen werden.
 Verschlüsselt und mit entsprechender Aufschrift „S. N. 14 Loos ...“ versehenen Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 25. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.
 Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegen-wart der etwa erschienenen Anbieter.
 Zuschlagsfrist: vier Wochen.
 Wiesbaden, den 14. Juni 1901.
 Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.
 Der Stadtbauamt: Geunier, Königl. Bauamt.

Bekanntmachung.
 Die Herstellung von Betonklappen zwischen Tübeckern in dem 2. Retortenhaus der Gas-fabrik an der Mainzer Landstraße soll verdingen werden.
 Hierauf bezügliche Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens
 Dienstag, den 25. Juni d. J., Vormittags 12 Uhr,
 bei der Direction, Marktstraße 16, Zimmer No. 6, einzureichen.
 Die der Vergebung zu Grunde gelegten Be-dingungen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden auf dem Neubau-Bureau in der Gasfabrik an der Mainzer Landstraße ein-gesehen und die zu verwendenden Angebotsformulare hieselbst in Empfang genommen werden.
 Wiesbaden, den 17. Juni 1901.
 Der Director der Fabrik, Woffers, Gas- u. Electr.-Werte.
 In Vertr.: Schwieger.

Verdingung.
 Die Arbeiten zur Herstellung von:
 1. ca. 200 Ird. m gen. weisprigen Canal, Prof. 187/110 cm, im Kaiser-Friedrich-Ring (Süd-Ostseite),
 2. ca. 65 Ird. m gen. einringigen Canal, Prof. 110/60 cm, im Güttenbergplatz (Westseite),
 3. ca. 45 Ird. m Betonrohrcanal, Prof. 60/40 cm, im Kaiser-Friedrich-Ring und
 4. ca. 22 Ird. m Betonrohrcanal, Prof. 45/30 cm ebenfalls, einschließlich der zugehörigen Spezialbauten,
 sollen verdingen werden.
 Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rath-haus, Zimmer No. 75, eingesehen, die Verdingungs-unterlagen im Zimmer No. 57 gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.
 Verschlüsselt und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind bis spätestens
 Dienstag, den 25. Juni 1901, Vormittags 11 Uhr, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Beter stattfinden wird.
 Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
 Wiesbaden, den 12. Juni 1901.
 Stadtbauamt, Abteilung für Canalbauwesen.
 Freus.

Verdingung.
 Die Arbeiten zur Herstellung eines ca. 130 m langen Steigungsrohr-Canals von 25 cm Durch-messer, eines dazugehörigen 82 m lang von 35 cm Durchmesser, sowie von 335 m langen Betonrohr-Canalrocken der Profile 20/20, 45/30 und 37,5/25 cm, nebst den zugehörigen Spezialbauten, in der Weinbergstraße, sollen verdingen werden.
 Zeichnungen u. Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rath-haus, Zimmer No. 75, eingesehen, die Verdingungs-unterlagen im Zimmer No. 57 gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.
 Verschlüsselt und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind bis spätestens
 Dienstag, den 26. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Beter stattfinden wird.
 Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
 Wiesbaden, den 17. Juni 1901.
 Stadtbauamt, Abteilung für Canalbauwesen.
 Freus.

Sonntag, den 22. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, werden auf dem Anstaltsplatz im hiesigen Rheindampfbahnhof 1100 Stück alte Holz-Schwelken öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigert.
 Wiesbaden, den 17. Juni 1901.
 Kgl. Eisenbahn-Betriebs-Inspection I.

Öffentliche Fernsprechkstellen
 befinden sich beim Telegraphenamt (Telegraphen-Annahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Söhnenhofstraße 3, beim Postamt 3, Weisprache 46, und beim Postamt 4, Lammstr. 1 (Berliner Hof). Sie sind geöffnet im Sommer 1. April bis 30. September) von 7 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vor-mittags bei dem Telegraphenamt bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechkstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Stadtfernsprechsystems bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Teilnehmern in den zum Fernsprechverkehr zugelassenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 300 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 M. Hierzu kommen noch 25 Pf. Gebührgeld, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle geholt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von aus-ländischen Orten sind zum Sprechverkehr zugelassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 M., für ein dringendes Gespräch 9 M.

Rheindampfschiffahrt.
 Kölnische und Düsseldorfer-Gesellschaft.
 Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.35 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm, Kaiser und König“), 10.20 und 12.50 bis Cöln; Mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Bingen; 4.20 bis Coblenz; Abends 6.20 und 6.35 (Güterschiff) bis Bingen; Mittags 1 bis Mannheim; Morgens 10.50 bis Düsseldorf und Rotterdam. — Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20, Telephon 2364, F 307

Dampfer-Fahrten.
 Hamburg-Amerika-Linie.
 (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rottenmayer, Rheinstraße 21.) F 503
 D. „Aldgate“ von Hamburg nach dem La Plata, 14. Juni 9 Uhr Vm. von Antwerpen. D. „Alexandria“ von Hamburg nach Ost-Asien, 15. Juni 12 Uhr 30 Min. Nm. Dover passiert. D. „Andalusia“ 16. Juni 1 Uhr Vm. in Hamburg. D. „Arzonia“ 16. Juni in Port Said. D. „Aro-dia“ 16. Juni von Shanghai. D. „Armonia“ 16. Juni 10 Uhr Vm. in Newyork. D. „Athen“ 15. Juni in Buenos Aires. D. „Australia“ 15. Juni von Rio de Janeiro. S.-D. „Augusta Victoria“ 14. Juni 10 Uhr Nm. in Newyork. D. „Bengalia“ von Hamburg nach Baltimore, 14. Juni 5 Uhr Nm. in Newyork. D. „Bosnia“ 15. Juni 8 Uhr Vm. in Baltimore. D. „Brigavia“ 17. Juni 7 Uhr 45 Min. Vm. in Hamburg. D. „C. Ferd. Laeiz“ 16. Juni in Tsingtau. D. „Christiana“ 16. Juni 6 Uhr Vm. in Newyork. S.-D. „Columbia“ von Hamburg nach Newyork, 14. Juni 5 Uhr 15 Min. Nm. von Cherbourg. D. „Croatia“ 15. Juni von St. Thomas via Havre nach Hamburg. S.-D. „Fürst Bismarck“ 14. Juni Kopenhagen auf der Elbe bei Brunsbüttel. D. „Fuscia“ 16. Juni 3 Uhr Vm. in Hamburg. D. „Galicia“ von St. Thomas nach Hamburg 16. Juni 12 Uhr Mit. in Havre. D. „Georgia“ von Genua nach Newyork 15. Juni 1 Uhr 30 Min. Nm. von Neapel. D. „Graf Waldarso“ 15. Juni 6 Uhr Nm. von Newyork via Plymouth u. Cherbourg nach Hamburg. D. „Granada“ 14. Juni von Funchal. D. „Grandia“ von Hamburg nach Neworleans 15. Juni 8 Uhr 20 Min. Nm. Cuxhaven passiert. D. „Herocynia“ von Hamburg nach Westindien 14. Juni 8 Uhr Ab. in Havre. D. „Ibaha“ 14. Juni 2 Uhr Nm. in Baltimore. D. „Kirahago“ 16. Juni von Rio Grande do Sal. R.-P.-D. „Kiautschou“ 16. Juni von Shanghai. D. „Pretoria“ von Hamburg via Boulogne sur Mer und Plymouth nach Newyork 16. Juni 4 Uhr 10 Min. Nm. Cuxhaven passiert. D. „Sarnia“ 16. Juni Vm. von Fochow. D. „Serbia“ 14. Juni 7 Uhr 45 Min. Ab. in Hamburg. D. „Siolia“ von Newyork nach Genua 16. Juni 2 Uhr Nm. in Neapel. D. „Silesia“ 16. Juni 5 Uhr Nm. in Penang. D. „Valdivia“ von Ham-burg nach Nordbrasilien 16. Juni 7 Uhr 40 Min. Vm. Cuxhaven passiert.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.
 (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöcklich, Wilhelmstrasse 50.) F 808
 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Aler“ nach Genua, 14. Juni 2 Uhr Nm. in Genua. S.-D. „Trave“ nach Genua, 15. Juni 5 Uhr Nm. von Newyork. D. „Hannover“ nach Bremen, 16. Juni 8 Uhr Nm. Seilly passiert. D. „Königin Luise“ nach Bremen, 16. Juni 8 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. „H. H. Meier“ nach Baltimore, 14. Juni 12 Uhr Mit. in Baltimore. D. „Barbarossa“ nach Newyork, 17. Juni 10 1/2 Uhr Vm. Seilly passiert. — Brasil- und La Plata-Linien: D. „Maina“ nach Bremen, 17. Juni in Antwerpen. D. „Azchen“ nach Vigo, Bremen, 15. Juni von Funchal. D. „Heidelberg“ nach Brasilien, 15. Juni in Bahia. D. „Trier“ nach Brasilien, 15. Juni von Funchal. D. „Honn“ nach La Plata, 16. Juni von Vigo. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Piaz Heinrich“ nach Bremen, 15. Juni von Genua. D. „Sachsen“ nach Hamburg, 16. Juni in Kobe. D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 16. Juni von Shanghai. D. „Stuttgart“ nach Ost-Asien, 17. Juni in Suez. D. „König Albert“ nach Ost-Asien, 17. Juni von Southampton. D. „Wittenberg“ nach Bremen, 14. Juni von Hongkong. D. „Nürnberg“ nach Bremen, 15. Juni von Kobe. D. „Wärzburg“ nach Ost-Asien, 14. Juni in Hongkong. D. „Weimar“ nach Bremen, 16. Juni von Genua. D. „Darmstadt“ nach Australien, 16. Juni in Sydney. D. Oldenburg nach Australien, 14. Juni in Aden. — Truppen-Transport-Dampfer nach China: D. „Wittkind“ nach Bremen, 16. Juni von Malta. D. „Gera“ nach Ost-Asien, 16. Juni von Shanghai. D. „Rhein“ nach Ost-Asien, 16. Juni von Shanghai. D. „Neckar“ nach Ost-Asien, 17. Juni Quersant passiert.